



AMTSBLATT

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Sitz Schlotheim



Jahrgang 05

Mittwoch, 10. Februar 2010

Nummer 01

Inhalt

Seite

AMTLICHER TEIL

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ | 2 |
| 2. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2010 | 3 |
| 3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2010 | 5 |
| 4. Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 02.02.2010 sowie deren Kostenverzeichnis | 6 |
| 5. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 02.02.2010 (2. ÄS zur GS-WBS) | 14 |
| 6. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 02.02.2010 (2. ÄS zur BGS-EWS) | 17 |
| 7. Informationen zu Beschlüssen | 19 |

Impressum

Herausgeber: Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str. 2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440
Das Amtsblatt liegt während unserer Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 2,00 €.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 07. September 2009 den Beschluss – Nr. 03/2009 mit folgendem Inhalt gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum 31.12.2008 fest.

Sie erteilt hiermit dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung Entlastung.

Menge
Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

2. Der Jahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme

Bereich Trinkwasserversorgung	7.214.924,74 EUR
Bereich Abwasserentsorgung	54.053.321,86 EUR
Verband gesamt	61.268.246,60 EUR

Jahresgewinn lt. Gewinn- u. Verlustrechnung

Bereich Trinkwasserversorgung	28.347,57 EUR
Bereich Abwasserentsorgung	462.736,53 EUR
Verband gesamt	491.084,10 EUR

3. Der Jahresgewinn 2008 im Bereich Trinkwasser in Höhe von 28.347,57 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit erhöht sich das Ergebnis nach Verrechnung auf 152.830,11 €. Der Jahresgewinn 2008 im Bereich Abwasser in Höhe von 462.736,53 € ist gegen die Verluste der Vorjahre zu buchen. Damit verringern sich die aufgelaufenen Verluste auf 1.055.103,81 €.
4. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH für den Jahresabschluss 2008 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

. . .

Erfurt, 05. August 2009

Siegel

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Münch
Wirtschaftsprüfer

Bottner
Wirtschaftsprüfer“

5. Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **01.03.2010 bis zum 19.03.2010** zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, aus.

Menge
Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

HAUSHALTSSATZUNG
des
Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"
für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl.Nr.20 ,S. 320,345) und vom 10. März 2005 (GVBl.Nr.3, S. 58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S.432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2006 (GVBl. Nr.11 S. 407) erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.292.400	€
die Aufwendungen	4.292.400	€

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.947.200	€
die Ausgaben	3.947.200	€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.170.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **1.725.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **715.000 €** festgesetzt.

§ 5

Es gilt der in der Anlage befindliche Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Schlotheim, den 08.02.2010

Siegel

Menge
.....
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
des Wirtschaftsplanes des TAZV „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Haushaltssatzung vom 08. Februar 2010 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit bekannt gemacht:

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis – Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – hat mit Schreiben vom 03.02.2010, Zeichen 07.6 Aktenzeichen 01/2010, zur Haushaltssatzung 2010 folgendes mitgeteilt:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 21.01.2010 beschlossene Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 und Finanzplan 2009 – 2013 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Der im § 2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 1.170.000 € genehmigt.
2. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 1.725.000 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(Es folgt der Bekanntmachungshinweis.)

Zanker
Landrat

Dieses Schreiben ist am 08.02.2010 im Verband eingegangen.

In Vollzug des § 57 Abs. 3 ThürKO wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 in der Zeit

vom 01.03.2010 bis zum 19.03.2010,

zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, ausliegen.

Menge

Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Bekanntmachung
der
V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g
des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"

Aufgrund der §§ 20, 23 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 5, Nummer 6, vom 03.06.2006), zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 30.03.2007, (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 6, Nummer 7, vom 22.04.2007), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 21.01.2010 die folgende

V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für die Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- oder Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel.

(3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegeben oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt und haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach Zeitaufwand zu berechnen.
 1. In den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, ist der Zeitaufwand der Beschäftigten des Zweckverbandes abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8

Rahmengebühr

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalgebühr

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vor-

schriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der kostenerhebende Zweckverband,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen – Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen bei dem Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und die § 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), § 222 (Stundung), § 227 Abs. 1 (Erlass) und § 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung. Für die Handhabung von Stundung, Niederschlagung und Erlass ist die Geschäftsleitung zuständig.

§ 14**Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.09.1994 (GVBl. Nr.31, 1053) in seiner derzeit geltenden Fassung.

§ 15**Anfechtung von Kostenentscheidungen**

Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 16**Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einhaltung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, den 02.02.2010

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Anlage

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

A Allgemeine Verwaltungskosten

1. Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.

a. Trassenzustimmung	20,50 EUR
b. Stellungnahme an Ingenieurbüro	20,50 EUR
c. Bewilligungen bei Baumaßnahmen	20,50 EUR

Bei Vorgängen die sowohl Trink- als auch Abwasser betreffen wird die 1,5 fache Gebühr erhoben.

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

- | | |
|--|----------|
| a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführte Bücher, Statistiken, Rechnungen u.a. | |
| für jede angefangene Seite DIN A4 | 1,25 EUR |
| DIN A 5 | 0,75 EUR |
| b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten | |
| für jede angefangene Seite DIN A 4 | 2,00 EUR |
| DIN A 5 | 1,50 EUR |
| c) Zweitstücke (Duplikate von Urkunden, Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühren mindestens | 1,25 EUR |
| d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 EUR |
| e) Druckstücke von Zweckverbandssatzung ,Gebührenordnungen, Plänen sowie sonstige zweckverbandseigenen Vordrucke | |
| je angefangene Seite | 0,80 EUR |
| f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, | |
| je angefangene Seite | 1,50 EUR |
| g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- und ähnliche Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen
Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage. | |
| h) Fotokopien DIN A 4 je Stück | 0,50 EUR |
| i) Fotokopien DIN A 3 je Stück | 0,80 EUR |

- | | | |
|----|--|----------|
| j) | Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 2,50 EUR |
| k) | Einsichtnahme in Akten, Plänen und sonstiges Schriftgut | |
| | aa) zwecks Auskunft | 1,50 EUR |
| | bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 2,50 EUR |
| l) | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen
Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen
und Plänen, Akten, Bücher usw. | |
| | je Tag
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur
die baren Auslagen zu erstatten) | 7,50 EUR |

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Beglaubigung und Unterschriften oder Handzeichnungen | 2,50 EUR |
| b) | Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift
oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2 | 1,50 EUR |
| c) | Bescheinigung einfacher Art | 1,50 EUR |
| d) | Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und
erheblichem Aufwand | |
| | je angefangene halbe Stunde | 5,50 EUR |
| | jedoch nicht mehr als | 15,00 EUR |

4. Gebühren nach Zeitaufwand

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c) | |
| | 1. Erstellung von Schachtscheinen | |
| | 2. Baustellenbegehungen | |
| | 3. Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe | |
| | 4. Unterstützung anderer Zweckverbände | |
| | 5. Trassenbegehungen | |
| b) | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit | |
| | aa) für Angestellte der Entgeltgruppe
11 - 15 je angefangene viertel Stunde | 12,50 EUR |
| | bb) für Angestellte der Entgeltgruppe
6 - 10 je angefangene viertel Stunde | 10,20 EUR |
| | cc) für übrige Beschäftigte je angefangene viertel Stunde | 7,70 EUR |

- | | | | |
|----|--|------------|-----------|
| c) | Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H. nach aa) bis cc) | mindestens | 15,50 EUR |
|----|--|------------|-----------|

B**Besondere Verwaltungskosten****1. Finanzangelegenheiten**

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten | 3,50 EUR |
| b) | Bescheinigung über bezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten | 2,50 EUR |
| c) | Anmahnungen rückständiger Beträge | 5,00 EUR
bis 15,00 EUR |

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes je angefangene halbe Stunde

20,50 EUR

Insbesondere

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Entscheidungen über Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und /oder Benutzungszwang gemäß § 6 WBS und § 6 EWS | 20,50 EUR |
| b) | Entscheidung über den Antrag zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. an die Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 WBS und § 4 EWS | 20,50 EUR |
| c) | Abnahme / Beratung für absetzbare Mengen gemäß § 14 (2) BGS EWS (zur Abnahme zählt die Verplombung des Wasserzählers) je angefangene halbe Stunde | 20,50 EUR |

3. Amtshandlungen bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung (§ 21 WBS)

- | | | |
|----|-------------------------------|-----------|
| a) | Einstellung der Versorgung | 20,50 EUR |
| b) | Wiederaufnahme der Versorgung | 20,50 EUR |

Zu den besonderen Verwaltungskosten wird im Bereich Trinkwasser die Umsatzsteuer in der

jeweils gesetzlichen Höhe erhoben und gesondert auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung am 21.01.2010 beschlossene

Verwaltungskostensatzung des Trink- u. Abwasserzweckverbandes „Notter“

wurde mit Schreiben vom 27.01.2010 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5/092.700.00 - 02/10 - TAZV „Notter - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bekanntmachungsnachweis ist dort vorzulegen.

Im Auftrag

Friedrich

Diese Genehmigung ist am 27. Januar 2010 im Verband eingegangen.

Mit Schreiben vom 01.02.2010 unter dem Zeichen 07.0 / 07.2 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis wurde die vorzeitige Bekanntmachung dieser Satzung entsprechend § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.

Bekanntmachung

der

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 02.02.2010 (2. ÄS zur GS-WBS)

Aufgrund der §§ 20, 23 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), in Verbindung mit §§ 1, 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 5, Nummer 6, vom 03.06.2006), zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 30.03.2007, (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 6, Nummer 7, vom 22.04.2007), hat die Verbandsver-

sammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 21.01.2010 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) beschlossen:

**2. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS)
vom 02.02.2010 (2. ÄS zur GS-WBS)**

Artikel I

Der § 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 11.04.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4

**Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen
vorübergehenden Zwecken**

- (1) Die Wasserabnahme zu baulichen Zwecken ist nur über einen Wasserzähler statthaft. Für die dabei verbrauchten Wassermengen entsteht eine Verbrauchsgebührenschild. Ist kein Wasserzähler auf dem Grundstück vorhanden, so ist der Bauherr verpflichtet, beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Installation eines Bauwasserzählers zu beantragen. Die Kosten für die Einrichtung des Bauwasseranschlusses mit Zähler werden vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ an den Bauherren weiter berechnet. Für die Ausleihe eines Standrohres mit Zählereinrichtung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine Ausleihgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von

3,05 EUR

für jeden angefangenen Tag der Ausleihe, mindestens jedoch **10,00 EUR**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- (2) Für den Zeitraum der Ausleihe eines Standrohres erhebt der TAZV „Notter“ einen Barsicherheitsbetrag in Höhe von **250,00 Euro**. Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr und Verbrauchsgebühr sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch für Wasserabnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte u. ä.) Anwendung.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur GS-WBS) vom 19.12.2006 außer Kraft.

Artikel III

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Text der Gebührensatzung nach Bekanntgabe der vorstehenden Änderungen als Volltextfassung im Amtsblatt des Verbandes bekannt zu machen.

Schlotheim, 02.02.2010

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung am 21.01.2010 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS)

wurde mit Schreiben vom 27.01.2010 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5/092.700.00 - 01/10 - TAZV „Notter - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bekanntmachungsnachweis ist dort vorzulegen.

Im Auftrag

Friedrich

Diese Genehmigung ist am 27. Januar 2010 im Verband eingegangen.

Mit Schreiben vom 01.02.2010 unter dem Zeichen 07.0 / 07.2 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis wurde die vorzeitige Bekanntmachung dieser Satzung entsprechend § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.

**2. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)
vom 02.02.2010 (2. ÄS zur BGS-EWS)**

Aufgrund der §§ 20, 23 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), in Verbindung mit §§ 1, 2, 7, 7b, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 5, Nummer 6, vom 03.06.2006), zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 30.03.2007, (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 6, Nummer 7, vom 22.04.2007), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 21.01.2010 die folgende 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 beschlossen:

**2. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)
vom 02.02.2010 (2. ÄS zur BGS-EWS)**

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 und 1. Änderungssatzung zur BGS - EWS vom 02.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs.5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes zum 1. Januar 2005, spätestens 12 Monate nach Antragstellung.“

2. Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den ange-

schlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt
1,52 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt
0,98 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Niederschlagswassernutzungs-Anlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Wasserzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch den Zweckverband abzunehmen. Die Abnahme ist gemäß Verwaltungskostensatzung des TAZV „Notter“ kostenpflichtig. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen.
- (3) Bei landwirtschaftlicher Tierhaltung gilt für jede Großvieheinheit (GVE) eine Wassermenge von 12,0 m³ / Jahr als nachgewiesen, sofern für die auf dem Grundstück lebenden Personen noch eine Verbrauchsmenge, gemessen an der durchschnittlich verbrauchten Menge je Einwohner des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ pro Jahr verbleibt. Maßgebend ist die gehaltene Viehzahl. Der Nachweis ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch Vorlage des Beitragsbescheides der Thüringer Tierseuchenkasse zu erbringen. Dabei berechnen sich Großvieheinheiten wie folgt:
Pferd, Rind, Kuh: 1,0 GVE
Schwein: 0,3 GVE
Ziege, Schaf: 0,1 GVE.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Schätzung erfolgt nach der im Vorjahr im Verbandsgebiet durchschnittlich pro Person erzeugten Schmutzwassermenge. Zur Berechnung werden die bei dem Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.“

Artikel II

Der § 9 Absatz 5 tritt mit Wirkung vom 13.06.2006 in Kraft.

Der §14 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Schlotheim, den 02.02.2010

M e n g e

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung am 21.01.2010 beschlossene

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)**

wurde mit Schreiben vom 27.01.2010 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5/092.700.00 - 03/10 - TAZV „Notter - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bekanntmachungsnachweis ist dort vorzulegen.

Im Auftrag

Friedrich

Diese Genehmigung ist am 27. Januar 2010 im Verband eingegangen.

Mit Schreiben vom 01.02.2010 unter dem Zeichen 07.0 / 07.2 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis wurde die vorzeitige Bekanntmachung dieser Satzung entsprechend § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **25. Mai 2009** folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-------------------------|---|
| Beschluss-Nr. 01 / 2009 | Beschluss „Partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2010 bis 2015“ des TAZV „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 02 / 2005 | Beschluss Beitritt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum „Gewässerunterhaltungszweckverband Mittleres Unstrutland“ |

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **07. September 2009** folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-------------------------|--|
| Beschluss-Nr. 03 / 2009 | Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des TAZV „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 04 / 2009 | Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2008 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Trinkwasser festgestellten Ergebnisses |

- Beschluss-Nr. 05 / 2009 Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2008 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses
- Beschluss-Nr. 06 / 2009 Beschluss zur Berufung der Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter
- Beschluss-Nr. 07 / 2009 Beschluss zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **21. Januar 2010** folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss-Nr. 01 / 2010 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2010 für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 02 / 2010 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2010 für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 03 / 2010 Beschluss zum Finanzplan 2009 - 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 04 / 2010 Beschluss zum Finanzplan 2009 - 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 05 / 2010 Beschluss zur Änderung des Investitionsplanes 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 06 / 2010 Beschluss zur Änderung des Investitionsplanes 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 07 / 2010 Beschluss zur Berufung weiterer Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter
- Beschluss-Nr. 08 / 2010 Beschluss zur Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 09 / 2010 Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-WBS)
- Beschluss-Nr. 10 / 2010 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 07/2009 „Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)“
- Beschluss-Nr. 11 / 2010 Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Ende Amtlicher Teil

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden

Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Schlotheim, Weberstedt und Weinbergen